

Liebe Patientin, lieber Patient,

in unserer sich ständig weiter digitalisierenden Welt wird der Datenschutz immer wichtiger, da vor allem im Internet sehr viele Daten erhoben werden. Oft bekommen betroffene Personen von der Erhebung nicht viel mit.

Um dem entgegenzuwirken wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingesetzt. Der Art. 13 DSGVO, regelt die Informationsrechte der Betroffenen, sobald personenbezogene Daten erhoben werden.

Dieser schreibt vor, dass der betroffenen Person - also Ihnen - zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten auch alle relevanten Informationen mitgeteilt werden.

a) Allgemeine Informationen

Mit der „TeleCOVID Hessen App“ stellt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration eine telemedizinische Lösung bereit, die die an der intensivmedizinischen Versorgung von COVID-19 Patientinnen und Patienten beteiligten Krankenhäuser vernetzt.

Diese App unterstützt die Krankenhäuser bei der Behandlung von Intensivpatienten, aber auch die Verlegung von Patientinnen und Patienten sowohl aus individualmedizinischen Gründen als auch Kapazitätsgründen und zur Belegungssteuerung, indem sie die kooperierenden Krankenhäuser (Krankenhäuser mit kleinerer Intensivkapazität) mit ihren koordinierenden Krankenhäusern (das kann z.B. die Universitätsklinik oder ein anders Krankenhaus der Maximalversorgung in ihrem Versorgungsgebiet sein) vernetzt.

b) Die Möglichkeiten von TeleCOVID Hessen

Durch die App haben auch Krankenhäuser mit einer eher kleineren Intensivkapazität die Möglichkeit, in kritischen Fällen eine Zweitmeinung eines intensivmedizinischen Experten einzuholen und/oder u.U. eine Verlegung in ein spezialisiertes Zentrum oder ein anderes Krankenhaus mit geringerer Auslastung vorzubereiten.

Von der App profitieren dabei sowohl die Patientinnen und Patienten, deren Behandlung verbessert wird und gegebenenfalls unnötige Verlegungen erspart bleiben, als auch die Krankenhäuser.

Nutzen Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, eine zweite Meinung einzuholen, werden Ihre Daten an das Koordinierende Krankenhaus im jeweiligen Versorgungsgebiet oder ein anderes großes Krankenhaus sowie an die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH weitergeleitet. Die dortigen Ärztinnen und Ärzte geben dann Hinweise zur weiteren Behandlung und schlagen ggf. eine Verlegung vor. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich in diesem Fall entweder aus ihrer Einwilligungserklärung oder – Beispielsweise wenn Sie bewusstlos sein sollten – aus Art. 6 Abs. 1 lit. b), Art. 9 Abs. 2 lit. h) DS-GVO i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 HDSIG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 HKHG d.h. der Erfüllung des Behandlungsvertrages oder Art. 6 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. c) DS-GVO d.h. dem Schutz lebenswichtiger Interessen der Patienten.

Wird die App dazu genutzt eine aus individuellen medizinischen Gründen notwendige Verlegung vorzubereiten, tauschen Ihre behandelnden Ärztinnen und Ärzte im Vorfeld der Verlegung alle

wichtigen Informationen aus um die Verlegung so einfach und patientenfreundlich wie möglich zu gestalten. Dabei kontaktieren Ihre Ärztinnen und Ärzte das jeweilige koordinierende Krankenhaus über die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH. Dieses organisiert entweder eine Verlegung im Versorgungsgebiet oder über das dortige koordinierende Krankenhaus in ein anders Krankenhaus eines anderen Versorgungsgebiets. Zur Organisation des Transportes werden darüber hinaus die Zentrale Leitstelle, die Koordinierungsstelle Sekundärtransporte und die Leistungserbringer im Rettungsdienst informiert. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich in diesem Fall entweder aus Ihrer Einwilligungserklärung oder – Beispielsweise wenn Sie bewusstlos sein sollten – aus Art. 6 Abs. 1 lit. b), Art. 9 Abs. 2 lit. h) DS-GVO i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 HDSIG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 HKHG d.h. der Erfüllung des Behandlungsvertrages oder Art. 6 Abs. 1 lit. d) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. c) DS-GVO d.h. dem Schutz lebenswichtiger Interessen der Patienten.

Schließlich kann die App dazu genutzt werden, um einen aus Kapazitätsgründen und zur Belegungssteuerung notwendigen Verlegung vorzubereiten. Diese Verlegungen können notwendig werden, wenn es z.B. in einer Pandemie an einem Ort eine sehr hohe Zahl von Patientinnen und Patienten gibt, die Krankenhäuser aber aufnahmebereit bleiben müssen. In diesem Fall legen die Ärztinnen und Ärzte Patienten fest, die aus medizinischen Gründen für eine Verlegung geeignet sind und sprechen über ihr koordinierendes Krankenhaus mit einem anderen geeigneten Krankenhaus im Versorgungsgebiet. Ist eine Verlegung in ein anderes Versorgungsgebiet notwendig, wird der Kontakt zum Zielkrankenhaus über die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH durch die beiden koordinierenden Krankenhäuser vermittelt. Eine solche Verlegung hilft in der Regel allen, sowohl den Patientinnen und Patienten für die im neuen Krankenhaus mehr Zeit ist als auch den Personen, die dann neu aufgenommen werden können. Zur Organisation des Transportes werden darüber hinaus die Zentrale Leitstelle, die Koordinierungsstelle Sekundärtransporte und die Leistungserbringer im Rettungsdienst informiert. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich in diesem Fall entweder aus ihrer Einwilligungserklärung oder – Beispielsweise wenn Sie bewusstlos sein sollten – aus Art. 9 Abs. 2 lit. i) DS-GVO i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 HDSIG d.h. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

c) Die App TeleCOVID Hessen

Konkret bedeutet das für Sie, als Patientin oder Patient, dass einige Ihrer Patienteninformationen (Name, Geburtsdatum, Größe, Geschlecht, Gewicht und Kostenträger) in der TeleCOVID Hessen-App durch Ihren behandelnden Arzt eingetragen werden. Weiterhin können über die Fotofunktion des eingesetzten iPads weitere Informationen aufgenommen werden. Dies können zum Beispiel Laborbefunde oder Messwerte sein. Diese Bilder können weitere personenbezogene Daten enthalten. Die Ärzte, die über die TeleCOVID-Hessen App ein Konsil bei einer weiteren Klinik anfragen können in diesen Bildern Teile schwärzen, um Informationen, die für die konsiliarische Beratung nicht relevant sind, unkenntlich zu machen.

Das eingesetzte iPad hat den alleinigen Zweck über die App „TeleCOVID Hessen“ Informationen zu Konsilanfragen zu übermitteln. Auf dem Gerät kommen ausschließlich Apps zum Einsatz, die zwingend für den Einsatz der App „TeleCOVID Hessen“ notwendig sind. Alle weiteren Apps werden vom iPad entfernt und es besteht auch keine Möglichkeit fremde Apps zu installieren.

Die App ist bewusst so konzipiert, dass sie einfach und voraussetzungsfrei in jedem Krankenhaus funktioniert. Sie greift bewusst nicht auf die Krankenhausinformationssysteme zu. Anstelle dessen erlaubt sie die Übertragung von Freitexten, Bilddateien und Videotelefonie in einer verschlüsselten, geschützten Umgebung und ist damit einfach und universell einsetzbar.

d) Verantwortliche

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist für das Krankenhaus: Klinikum Hanau GmbH

Die verantwortliche Stelle für die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH ist:

e) Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragter ist für das Krankenhaus: Thomas Koch

Stellvertreterin: Angelika Mulder-Ratgeber

E-Mail: Datenschutzbeauftragter@klinikum-hanau.de

Datenschutzbeauftragter ist für die Awesome Technologies Innovationslabor GmbH:

Datenschutzbeauftragter: Daniel Hütter

Stellvertreter: Christian Wolz

Awesome Technologies Innovationslabor GmbH

Leightonstr.3

97074 Würzburg

Deutschland

E-Mail: datenschutz@amp.clinic

Tel.: 0931 30669145

f) Dauer der Speicherung

Das Kriterium für die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Daten die keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen werden für den Zeitraum von längstens 12 Monaten gespeichert.

g) Verstöße gegen Art. 13 DSGVO

Bei Verstößen gegen den Art. 13 DSGVO haben Sie die Möglichkeit eine Beschwerde bei der entsprechenden Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese Aufsichtsbehörden sind befugt, Bußgelder zu verhängen nach Art. 83 DSGVO. Diese sind von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedlich zu verhängen, wobei viele verschiedene Faktoren in die Bewertung der Höhe mit einfließen (z.B. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, ob dieser vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, einschlägige frühere Verstöße und viele mehr, benannt unter Art. 83 Abs. 2 DSGVO). Die Verordnung schreibt ebenfalls vor, dass Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein sollen.

h) Ihre Rechte

Sie haben nach der DSGVO und dem HDSIG verschiedene Rechte, die sich insbesondere aus Art. 15 bis 18, 21 DSGVO und §§ 52 und 53 HDSIG ergeben:

- 1) Recht auf Auskunft: Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht durch die Vorschriften der §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 2 und 33 HDSIG § 52 Abs. 2 bis 5 HDSIG eingeschränkt wird.
- 2) Recht auf Berichtigung: Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- 3) Recht auf Löschung: Sie können unter den Bedingungen des Art. 17 DS-GVO und der §§ 34 und 53 HDSIG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben noch benötigt werden.
- 4) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DS-GVO oder § 53 HDSIG das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.
- 5) Recht auf Widerspruch: Sie haben nach Art. 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht immer nachkommen, z. B. wenn uns im Sinne von § 35 HDSIG im Rahmen unserer amtlichen Aufgabenerfüllung eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.
- 6) Recht auf Beschwerde: Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde jederzeit unter dem im Punkt d) und e) angegebenen Adresse an uns wenden

i) Widerruf

Viele Vorgänge der Datenverarbeitung sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

j) Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: +49 611 1408 - 0
Telefax: +49 611 1408 - 900 / 901

Eine andere Möglichkeit ist ein einfacher Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO, der schon entsteht, sobald einer Person wegen eines Verstoßes ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, weitere Regelungen zu Art und Umfang des Schadensersatzes lassen sich in § 249 ff. BGB finden.

Volltext:

§13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel [6 Absatz 1 Buchstabe f](#) beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel [46](#) oder Artikel [47](#) oder Artikel [49](#) Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel [6](#) Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel [9](#) Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person

verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel [22](#) Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.